

5. Sonstige Bereiche die für alle erreichbar sein müssen

5.1. Barrierefreie

Tourismuseinrichtungen

5.1.1. *Cafés, Bars und Restaurants*

Die wichtigsten barrierefreien Maßnahmen betreffen, den stufenlos und hindernisfreien Zugang, ausreichend Bewegungsfläche zwischen den unterfahrbaren Tischen, die WC Anlage und den barrierefreien PKW Stellplatz in unmittelbarer Nähe bzw. die gute Anbindung an den ÖPNV. Bars sollten teilweise abgesenkt werden, so das auch kleinwüchsige Menschen oder Menschen im Rollstuhl sich an die Bar stellen können.

5.1.2. *Beherbergungsbetriebe*

Die Rezeption in unmittelbarer Nähe beim barrierefreien Haupteingang sollte kontrastreich zur Umgebung gestaltet sein, damit sehgeschädigte Personen sich leichter orientieren können. Die Rezeption muss eine abgesenkte unterfahrbare tischähnliche Zone haben damit der Sichtkontakt auch zu Personen im Rollstuhl, Kindern oder kleinwüchsigen Menschen gegeben ist. Eine gute gleichmäßige Beleuchtung erleichtert gehörlosen Menschen das Ablesen von den Lippen. Für Menschen mit Hörschädigungen sind induktive Höranlagen eine wesentliche Hilfe für ihr Hören. Die Zimmer sollten barrierefrei gestaltet sein. Vor allem die Sanitärräume, ein bodenebener Duschplatz oder unterfahrbare Badewanne sind mit keinen zusätzlichen Kosten bei der Neuerrichtung realisierbar wenn dann noch die entsprechenden Bewegungsflächen eingehalten werden, unterfahrbare und verschiebbare Betten, und ein barrierefreies WC eingeplant wird erreicht man, dass alle Zimmer barrierefrei sind. Für gehörlose und schwerhörige Menschen sollten Möglichkeiten für den Einsatz von Hilfsmitteln (Vibrationskissen und optische Signale zum Wecken und zur Alarmierung) vorgesehen werden. Bei der Gestaltung sollte darauf geachtet werden das nicht der Charakter eines Pflegebereichs entsteht. Wohnliche barrierefreie Zimmer tragen auch zur Akzeptanz bei den Betreibern bei.

5.1.3. *Freizeitparks*

Auch Einrichtungen in Freizeitparks sollen barrierefrei zugänglich sein. Spezielle Attraktionen, wie z.B. eine Achterbahn, sollen auch für Menschen im Rollstuhl benutzbar sein. Dazu muss man mit dem Rollstuhl bis zur Einstiegsstelle barrierefrei zufahren können, dann hilft geschultes



Personal beim Überwechseln. Verkaufsbuden etc. sollten auch für Kinder, kleinwüchsige Menschen und Menschen im Rollstuhl einen benutzbaren Bereich haben.

5.1.4. *Wellnessbereich*

Der Wellnessbereich gewinnt ständig an Bedeutung, und es gelten die gleichen Maßnahmen wie für Gesundheitseinrichtungen und Sportanlagen. Fitnessgeräte sollten möglichst flexibel sein damit auch Menschen mit Behinderungen sie benutzen können.

5.1.5. *Spezielle Führungen*

Touristische Attraktionen sollen auch für Menschen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten erlebbar sein. Spezielle „touch-tours“ ermöglichen blinden Personen ein intensives erleben von Oberflächen, Tönen und Gerüchen. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind Führungen die Leichtverständlich gehalten werden besonders hilfreich.

5.2. Barrierefreie Sportanlagen

5.2.1. *Eingangsbereich*

Viele Sportanlagen haben am Eingang Drehkreuze. Drehkreuze sind aber unüberwindbare Barrieren und sollten daher vermieden werden oder ein zusätzlicher gut gekennzeichnete barrierefreier Eingang muss errichtet werden. Der Informationsbereich ist die wichtigste Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen von dort erfahren sie z.B. den Weg zum Aufzug etc. Der Informationsbereich unmittelbarer in der Nähe beim barrierefreien Haupteingang sollte kontrastreich zur Umgebung gestaltet sein, damit sehgeschädigte Personen sich leichter orientieren können. Der Informationsbereich muss eine abgesenkte unterfahrbare tischähnliche Zone haben damit der Sichtkontakt auch zu Personen im Rollstuhl, Kindern oder kleinwüchsigen Menschen gegeben ist. Eine gute gleichmäßige Beleuchtung erleichtert gehörlosen Menschen das Ablesen von den Lippen. Für Menschen mit Hörschädigungen sind induktive Höranlagen eine wesentliche Hilfe für ihr Hören.



5.2.2. *Publikumsbereich*

Um Sportveranstaltungen besser zu überblicken sind die Plätze im Mittelbereich einer Tribüne manchmal besser. Es sollten daher in unterschiedlichen Ebenen und Bereichen Rollstuhlplätze vorgesehen werden. Bei diesen Rollstuhlstellplätzen ist zu beachten, dass das Publikum oft stehend Veranstaltungen verfolgen,



daher sind die Stellplätze so anzuordnen das noch freie Sicht gegeben ist auch wenn das Publikum steht.

5.2.3. Umkleidebereich

Es sollte mindestens ein größerer Umkleideraum (250 cm mal 200 cm) mit einer Liege vorgesehen werden weil manche Personen sich nur im liegen umziehen können. Die normalen Umkleidekabinen sollen ausreichend Bewegungsfläche zwischen den Spinden bieten. Spindtüren sollten sich um 180° öffnen (erleichtert die Nutzbarkeit für Menschen im Rollstuhl).

5.2.4. Stadien

Zugänge zu den Sportbereichen muss stufenlos ausgeführt werden. Zu beachten ist auch die Tatsache, dass Sportrollstühle oft breiter als 80cm sind (Breiten bis 100 cm sind durchaus möglich). Durchgangsbreiten und Wendeflächen sind daher entsprechend größer zu wählen. Für Leichtathletikbewerbe sind oft spezielle Vorrichtungen vorzusehen (z.B. Hammerwerfer im Rollstuhl sitzen auf einen fix montierten Spezialstuhl).

5.2.5. Turnhallen

Auch bei Turnhallen sind größere Durchgangsbreiten (am besten Doppelflügeltüren z.B. 35 cm und 85cm Breite) und Wendeflächen vorzusehen. Es muss auch genügend Platz für Zweitrollstühle und zum Umwechselln vom Alltagsrollstuhl auf den Sportrollstuhl gegeben sein. Angeschlossene Buffets oder Cafés sollen ebenfalls mit Sportrollstühlen erreichbar sein.

5.2.6. Schwimmbäder

Einstiegshilfen für Schwimmbecken gibt es viele (Rampen die mit Duschrollstühlen befahren werden, Deckenschienenlifte, mobile Hebehilfen, fix montierte Hebelifte, Sitztreppen, Bodenmatten, etc.) Die Wahl richtet sich nach dem zu erwartenden Publikum. Ideal ist eine Kombination von eine einfachen Lösung (z.B. Sitztreppe) mit einer Hebehilfe. Haltegriffe am Beckenrand und bei den Einstiegsstellen sind vorzusehen. Kontrastreiche Beckenrandgestaltung erleichtert sehgeschädigten Personen die Orientierung.

5.2.7. Bootsstege

Bootsstege die im Grundriss U-förmig ausgeführt sind und eine darüber liegende Transferhilfe (Rutschbank) haben, ermöglichen bewegungsbehindeten Menschen einen leichteren Einstieg in Kanus, Ruderbooten, etc. Bootsstege sind breit genug und zumindest mit Absturzsicherung auszuführen. Schwimmende



Plattformen sind mit entsprechend langen Stegen (Rampen) zu verbinden, damit die unterschiedlichen Wasserstandhöhen über angemessene Rampenneigungen überwunden werden. Bootsstege dienen auch Anglern im Rollstuhl als Angelplatz.

5.2.8. Skilifte und Seilbahnen

Skilifte und Seilbahnen sollen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Häufiges Hindernis sind Drehkreuze im Zugangsbereich, Drehkreuze sollten daher bei Bedarf entfernbar sein oder ein eigener Zugang geschaffen werden. Barrierefreie PKW Stellplätze sollen so angeordnet werden, dass sie zwischen Berg- und Talstation liegen. So kann jemand vom PKW Stellplatz aus direkt mit dem Monoski zur Talstation abfahren und bei der letzten Abfahrt direkt zum PKW Stellplatz. Gondelseilbahnen etc. sollen auch mit dem Rollstuhl benutzbar sein. Es ist zu achten das auch teilweise das Umfeld der Berg- und Talstation barrierefrei ist (WC Anlagen, Wege, Aussichtsplattformen, Cafés, etc.).



5.3. Barrierefreie Kultureinrichtungen

9.3.1. Informations- Kassenbereich

Der Informationsbereich unmittelbar in der Nähe beim barrierefreien Haupteingang sollte kontrastreich zur Umgebung gestaltet sein, damit sehgeschädigte Personen sich leichter orientieren können. Der Informationsbereich muss eine abgesenkte unterfahrbare tischähnliche Zone haben damit der Sichtkontakt auch zu Personen im Rollstuhl, Kindern oder kleinwüchsigen Menschen gegeben ist. Eine gute gleichmäßige Beleuchtung erleichtert gehörlosen Menschen das Ablesen von den Lippen. Für Menschen mit Hörschädigungen sind induktive Höranlagen eine wesentliche Hilfe für ihr Hören.

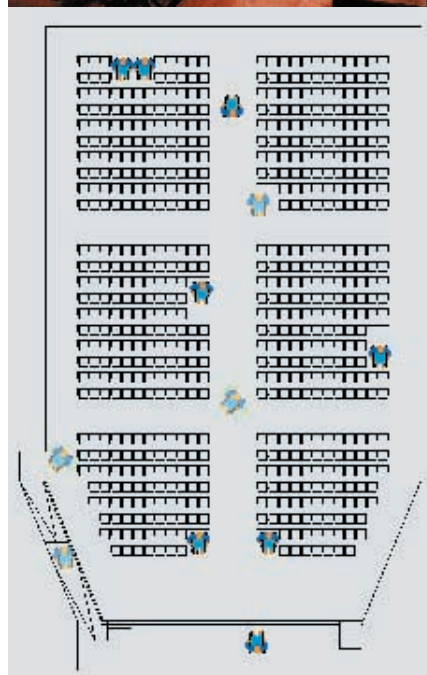


5.3.2. Publikumsbereich

Eigene barrierefrei erreichbare, ebene Rollstuhlstellplätze sind so anzuordnen, dass daneben auch noch eine Begleitperson Platz findet. Eine Induktive Höranlage ist vor allem bei Sprechstücken und Lesungen gut einsetzbar. Wenn eine Höranlage vorhanden ist, muss dies auch durch entsprechende Kennzeichnung bekannt gegeben werden. Fluchtwege müssen auch für Menschen im Rollstuhl nutzbar sein.

5.3.3. Bühnenbereich

Der Bühnenbereich hat auch für Menschen im Rollstuhl entweder über eine Rampe oder eine Hebebühne erreichbar sein, ebenso die Künstlergarderoben Für etwaige Reden sollte ein



höhenverstellbares Pult vorhanden sein.

5.3.4. *Galerien und Museen*

Ausstellungsobjekte sind so anzuordnen, dass sie auch vom Rollstuhl aus gut betrachtet werden können. Objektlisten und Beschreibungen sollten bei Bedarf auch als Großschriftdruck und Braille verfügbar sein. Informationen neben den Objekten sollten in gut lesbarer Schrift und -größe und entsprechenden Kontrasten geschrieben werden. Wenn möglich sollten Objekte als tastbares Modell für blinde Menschen zur Verfügung stehen. Sehr grafische Bilder können auch als Tastbild verfügbar sein. Wenn die Einrichtung wenige Wechsel der räumlichen Situation durchführt macht auch ein tastbarer Grundriss des Museums oder der Galerie Sinn. Durch entsprechende Kontraste zwischen Wand, Boden, Decke und Ausstellungsobjekten wird sehbehinderten Menschen die Orientierung erleichtert.



5.3.5. *Kinos*

Eigene barrierefrei erreichbare, ebene Rollstuhlstellplätze sind so anzuordnen, dass daneben auch noch eine Begleitperson Platz findet. Höranlagen müssen so errichtet werden, dass die Übertragung nur innerhalb des jeweiligen Vorführsaales stattfindet, damit aus Jugendschutzgründen nicht jemand außerhalb des Vorführsaals mithören kann. Generell bieten die modernen Kinovorführanlagen bereits ein für induktive Höranlagen kompatibles Signal. Der meiste Aufwand betrifft also die Schleifenverlegung innerhalb des Saales. Etwaige Hindernisse (z.B. Stufen) sind ausreichend zu markieren.



5.3.6. *Kunst außerhalb von Kultureinrichtungen*

Standorte von Kunstobjekten, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden, sind so zu wählen, dass sie nicht zu Hindernissen werden. Sind etwaige Bedienelemente vorgesehen, sind sie in entsprechender Höhe zu montieren. Mögliche Informationen sollten in gut lesbarer Schrift und -größe und entsprechenden Kontrasten geschrieben werden. Übergroße Objekte sollten als tastbares Modell für blinde Menschen zur Verfügung stehen.



5.4. Anpassbare Betriebe

5.4.1. *Konzept*

Hauptziel ist es, gewisse Mindestanforderungen des barrierefreien Bauens nach ÖNORM B1600 zu erfüllen, damit Geschäftskunden und Betriebspartner mit Behinderungen der

selbständige und hindernisfreie Zugang zu den notwendigsten Räumlichkeiten eines Betriebes (Informationsstelle, Dienstleistungs-, Kunden-, Kassen-, Besprechungsraum sowie barrierefreien WC -Anlage) gewährleistet wird. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von baulichen Barrieren bei Neubauten und Sanierungen (z.B. schmale Türen, enge Gänge oder Treppen, unnötige Stufen, etc.) im Gesamtbereich des Betriebes, dadurch können Betriebsteile jederzeit kostengünstig und leicht für Mitarbeiter mit Behinderungen adaptiert werden können.

5.4.2. Mindestanforderungen

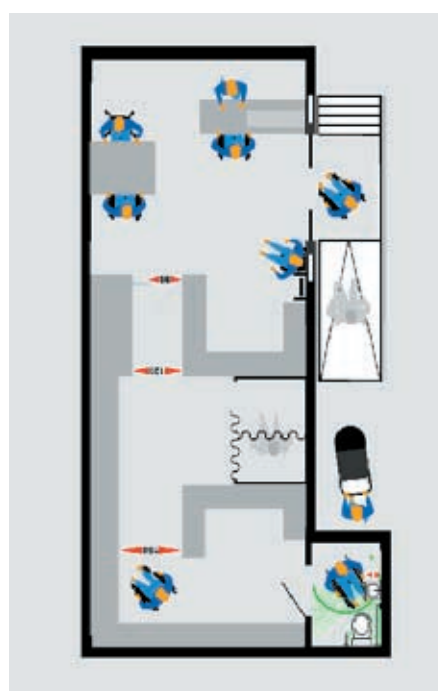
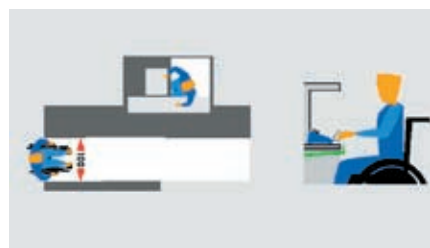
Wenn einige Grundüberlegungen in die Planung von neuen Betriebsbauten und Sanierungen einfließen, ist die nachträgliche barrierefreie Adaptierbarkeit kein Problem und die Kosten dafür bleiben im Rahmen. Wichtigste Überlegung betrifft die Dimensionierung von Räumen, Türen, Treppen und Gängen. Werden dabei die Mindestanforderungen des barrierefreien Bauen beachtet (Türbreite 90cm, Bewegungsflächen vor Türen 150cm x 200 cm bzw. 120cm x 150cm Gangbreite 150cm Treppenbreite 150cm etc.) sind bereits wichtige Punkte erfüllt. Achtet man zusätzlich darauf, dass im EG der Hauptzugang barrierefrei zugänglich ist und vermeidet unnötige Niveausprünge, benötigt man bloß noch einen barrierefreien WC Raum und eine Aufstiegshilfe in etwaige OG. Wird für die Verbindung der einzelnen Geschoße gleich ein Aufzugsschacht eingeplant halten sich die Kosten für einen nachträglichen Aufzugseinbau in Grenzen.

5.4.3. Kundenräume

Dienstleistungsbereiche und Kundenräume müssen genügend Platz zum Befahren und Wenden mit einem Rollstuhl bieten, etwaige Tische sollten unterfahrbar sein. Warenregale sollen nicht zu hoch ausgeführt werden damit auch Menschen mit einem eingeschränkten Greifbereich Waren entnehmen können. Ausstattungsgegenstände sollen flexibel entfernt werden können damit bei Bedarf zusätzlich Platz für Menschen im Rollstuhl zur Verfügung steht (z.B. beim Frisör keine fixen Sessel beim Haarwaschbecken). Eine kontrastreiche Farbgestaltung erleichtert sehgeschädigten Menschen die Orientierung.

5.4.4. Adaptierung von Arbeitsplätzen

Damit jederzeit Menschen mit Behinderungen als Arbeitnehmer in einen Betrieb aufgenommen werden können, müssen alle Betriebsgebäude ohne verhältnismäßig großen Aufwand



nachträglich barrierefrei adaptiert werden können. Dafür ist es wichtig Räume, Türen Gänge und Treppen ausreichend groß zu dimensionieren. Für Mitarbeiter im Rollstuhl müssen meist nachträglich Rampen oder Aufzüge und ein barrierefreies WC eingebaut werden. Daran sollte bereits bei der Planung gedacht werden und entsprechend Liftschächte und Rampenflächen bzw. nachträglich adaptierbare Sanitärräume vorgesehen werden. Herkömmliche WC Räume die geschickt mit Abstellräumen oder Garderoben kombiniert werden, können durch einfaches Entfernen von Verbindungswänden in ein barrierefreies WC umgewandelt werden. Allerdings dürfen in der zu entfernenden Wand keine Sanitär- oder Elektroinstallationen geführt werden, dies würde zu einer unnötigen Verteuerung der Adaptierung führen.



5.5. Barrierefreie Verwaltungseinrichtungen

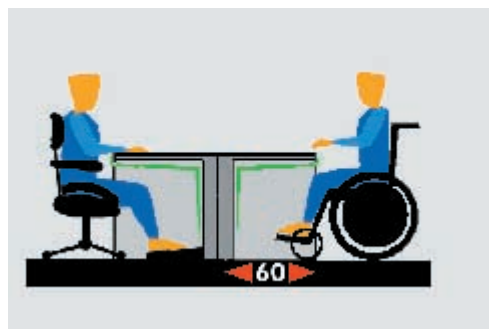
5.5.1. Informationsstellen

Der Informationsbereich unmittelbar in der Nähe beim barrierefreien Haupteingang sollte kontrastreich zur Umgebung gestaltet sein, damit sehgeschädigte Personen sich leichter orientieren können. Der Informationsbereich muss eine abgesenkte unterfahrbare tischähnliche Zone haben damit der Sichtkontakt auch zu Personen im Rollstuhl, Kindern oder kleinwüchsigen Menschen gegeben ist. Eine gute gleichmäßige Beleuchtung erleichtert gehörlosen Menschen das Ablesen von den Lippen. Für Menschen mit Hörschädigungen sind induktive Höranlagen eine wesentliche Hilfe für ihr Hören.



5.5.2. Besprechungsräume

Häufig genutzte Besprechungsräume sollten eine induktive Höranlage besitzen. Wichtig dabei ist die richtige Auswahl der Mikrofone sehr wichtig, sie müssen den Raumhall wegfiltern damit die Höranlage Sinn macht. Absorbierende Raumakustikdecken im Randbereich der Decke verbessert wesentlich die Raumakustik. Wendeflächen bei den Sitzplätzen und im Präsentationsbereich sind vorzusehen ebenso wie unterfahrbare Sitzplätze.



5.5.3. Sitzungssäle

Es gelten die gleichen Forderungen wie für Besprechungsräume. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Rednerpulte höhenverstellbar und auch vom Rollstuhl aus benutzbar sind. Wenn Sitzungssaal unterschiedliche Bodenniveaus hat, sollen diese über Rampen oder Hebebühnen

erreichbar sein, etwaige Stufen und gefährlichen Kanten sind zu kennzeichnen.

5.6. Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen

5.6.1. Mindestanforderungen

Das viele Arztpraxen nicht barrierefrei zugänglich sind ist ein untragbarer Zustand und verhindert die freie Arztwahl für Menschen mit Behinderungen. Der Informationsbereich ist entsprechend barrierefrei zu gestalten. Ein barrierefreies WC sollte keinesfalls fehlen.

5.6.2. Untersuchungszimmer

Ein ausreichend großer Umkleidebereich ist ein wichtiger Bestandteil des Untersuchungszimmers. Spezielle liegen oder Stühle sollten höhenverstellbar sein und auf ausreichend Bewegungsfläche sollte geachtet werden. Damit Patienten leichter informiert werden können sollten etwaige Displays oder Monitore variabel verstellbar sein.



5.6.3. Therapieräume

Eine variabel höhenverstellbare Therapieliege mit ausreichend seitlicher Bewegungsfläche ist das Herzstück eines Therapieraumes. Wenn häufiger schwere Patienten zur Therapie kommen ist der Einsatz eines Deckenliftes zu überlegen.

Sonstige Bereiche die für alle erreichbar sein müssen

Auszug aus der B1600

...In Beherbergungsbetrieben (Hotels, Motels, Jugendherbergen u. dgl.) und in Heimen (Ferien-, Jugendheimen u. dgl.) muss für je 30 Unterkunftseinheiten mindestens eine Einheit barrierefrei ausgeführt werden. Bei kleineren Beherbergungsbetrieben sollte mindestens eine Einheit barrierefrei ausgeführt werden.

...Bei Versammlungs-, Kultur- und Sportstätten, in denen der Besuch entgeltlich oder zeitbezogen stattfindet, müssen Stellplätze für Personenkraftwagen von behinderten Menschen entsprechend der Zahl der am Veranstaltungsort ausgewiesen werden.

...Bei Baulichkeiten und Anlagen wie Versammlungs-, Sport- und Kulturstätten u.dgl. müssen Rollstuhlplätze auf horizontaler, ebener Fläche und mit optimaler, freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden. Für Rollstuhlplätze ist je Rollstuhl eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindestdiefe von 120 cm freizuhalten.

...Für die Erschließung der Plätze ist eine Gangbreite von 120 cm freizuhalten und an einer Stelle die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen. Unmittelbar neben jedem Rollstuhlplatz muss ein Sitzplatz für eine allfällige Begleitperson vorhanden sein. Diese Rollstuhlplätze müssen in der Nähe eines barrierefreien Ausganges angeordnet sein.

...Es müssen bis zu einer Besucheranzahl von 1000 Plätzen mindestens 1 pro angefangener 100, darüber mindestens 1 je angefangener 200 jeweils vorgesehener Besucherplätze, jedoch mindestens 2 Plätze als Rollstuhlplätze ausgebildet werden. Für Gehbehinderte müssen Sitze mit Fußfreiheit und Armstützen vorgesehen werden.

...Für Hörbehinderte mit Hörhilfen sollten Vorkehrungen (induktive Höranlagen, Steckdose für Hörhilfsmittel u.dgl.) getroffen werden. Bei der Ausführung von induktiven Höranlagen sind diese zu kennzeichnen, die ÖVE EN 60118-4 ist zu beachten.

...In Baulichkeiten wie Arbeitsstätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen u.dgl. sind gemäß dem Nutzungszweck 2% der Umkleideeinheiten sowie Duschen und Bäder, mindestens jedoch jeweils einer dieser Räume barrierefrei auszuführen. Die Bewegungsfläche von 150 cm

Durchmesser muss zusätzlich zur Fläche für allfällige Möblierungen und dem Platzbedarf für eine allfällige Begleitperson sichergestellt sein.

Jeweils bei zumindest einem Schalter, wie Informations-, Kassen-, Fahrkarten-, Bankschalter, Bankomat u.dgl., muss der Sicht- und Sprechkontakt barrierefrei möglich sein (Augenhöhe mindestens 80 cm). Im Schalterbereich muss ein mindestens 80 cm breiter, 70 cm hoch unterfahrbarer Bereich mit einer Pulshöhe von maximal 85 cm vorhanden sein. Taktile Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102-1 sind anzubringen.

5.7. Schulen- und Ausbildungsstätten

5.7.1. Allgemeines

Um Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen am Arbeitsmarkt zu geben, müssen sie entsprechend ausgebildet werden.

Ein barrierefreier Zugang zu Schulen und Ausbildungsstätten das Fundament auf die Möglichkeit einer beruflichen Karriere aufgebaut wird. Seit 2002 gibt es eine eigene ÖNORM B1602 für barrierefreie Schul und Ausbildungsstätten. Diese Önorm ist zum Teil eine Vorwegnahme der wichtigsten Punkte für die Überarbeitung der ÖNORM B1600 (Problem der schwer zu öffnenden Türen, verstärktes Augenmerk auf Maßnahmen für Menschen mit Sinnesbehinderungen, neue Maße, etc) und zum anderen Teil wurden spezifische Themen wie Hörsäle, Labors, Bibliotheken usw. behandelt.



5.7.2. Hörsäle

Für Menschen im Rollstuhl sind die wenigsten bestehenden Hörsäle barrierefrei zugänglich meistens stehen sie isoliert im vorderen Bereich des Hörsaals und als Schreibfläche dient oft nur ein Aktenkoffer auf den Knien. Die Sicht auf die Tafel ist meistens ungenügend. Neue Hörsäle haben daher entsprechend unterfahrbare integrierte Rollstuhlplätze vorzusehen. (es ist menschenunwürdig wenn man isoliert, irgendwo seitlich den Unterricht verfolgen muss vergleichbar mit der Bestrafung des „im Winkel stehen“) Hörsäle dienen häufig als Vortragssaal für institutsfremde Vorträge daher ist die Ausstattung mit einer induktiven Höranlage sinnvoll. Schüler oder Studenten mit Hörschaden verwenden in der Praxis meist eine auf Funkübertragung basierende Höranlage die flexibel in allen Räumen eingesetzt werden kann. Die Stufen sind kontrastreich zu markieren und Handläufe sind zu montieren.

5.7.3. Labors und Werkstätten

Mindestens ein Laborplatz ist so auszuführen, dass eine Benutzung vom Rollstuhl aus bedienbar ist. Dazu sind auch entsprechende Durchgangsbreiten und Wendeflächen einzuhalten. Laborplätze sind so auszustatten das bei Bedarf jederzeit eine individuelle Anpassung für Menschen mit Behinderungen möglich ist. (z.B. EDV Platz mit Brailleausgabe, Bedienelemente erreichbar montieren und tastbar kennzeichnen,



entsprechender Schallschutz von Laborgeräten um den Störschall so gering als möglich zu halten, höhenverstellbare Arbeitsflächen für kleinwüchsige Schüler)

5.7.4. Bibliotheken

Barrierefreie Bibliotheken sind vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen wichtig. Universitätsbibliotheken sollten über entsprechende Hilfsmittel verfügen PC + Scanner mit Sprachausgabe und zusätzlicher Braillausgabe, ein Lesevergrößerungsgerät und Brailledrucker. Eine blendfreie Beleuchtung gehört zu den Basisanforderungen ebenso wie gute Raumakustik. Regale werden am besten nur in dem Bereich zwischen 40 cm und 130cm Höhe befüllt. Zwischen den Regalen sollte ein abstand von mind. 120 cm vorhanden sein. Wendeflächen sind vorzusehen ebenso wie unterfahrbare Leseplätze.